

hat, blendet er leider aus.

Jan-Hinrik Schmidt

### Karl-Heinz Ladeur

#### Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit

In Sachen Dieter Bohlen, Maxim Biller, Caroline von Monaco u. a

Köln: Halem, 2007. – 292 S.

(Edition medienpraxis)

ISBN 978-3-938258-16-3

1. Das Buch enthält acht thematisch eng verwandte Aufsätze des Autors aus den Jahren 1993, 1999, 2000 (zwei) und 2004 (vier), die sich kritisch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte zur Medienfreiheit im Unterhaltungssektor und zur Kunstdfreiheit bei autobiographischen Werken auseinandersetzen und andere Lösungswege vorschlagen. Vorangestellt ist ein langer, eigens für diesen Band verfasster Teil („Die Herausbildung des Rechts der Ökonomie der Aufmerksamkeit“), angehängt ein anderthalbseitiger Schluss. Die bereits früher publizierten Aufsätze sind überarbeitet und vor allem um neuere Rechtsprechung ergänzt und zum Teil in Kapiteln des Buches zusammengefasst worden, weswegen der Verfasser es nicht als Aufsatzsammlung betrachtet wissen möchte (Vorwort).

2. Dem kann man allerdings nicht vorbehaltlos folgen, denn um diesem Anspruch gerecht zu werden, hätte der Verfasser erheblich mehr Sorgfalt darauf verwenden müssen, die bei einer Zusammenstellung selbstständiger Publikationen unvermeidlichen Wiederholungen stärker zu tilgen und die Synchronisation zwischen ursprünglichen und neu hinzugekommenen Passagen zu verbessern. Sprachliche Nachlässigkeit macht die Lektüre auch im Übrigen, besonders in dem neuen ersten Kapitel, nicht zu einem Vergnügen (etwas gehört zum Schutzbereich des Schutzbereichs, Fußnote 3; ein Grundrecht fungiert politisch, S. 19; das Rechtssystem läuft Gefahr, „ohne Abstützung durch eine aus gesellschaftlichen Konventionen bestehende objektive Infrastruktur aus gesellschaftlichen Konventionen“ individuelle Selbstdarstellungsansprüche gegen Infrastruktur zu schützen, S. 80; mediengerechte Standards sollen den Schutz der Privatsphäre

schützen, S. 163; Meinungen sollen ihre eigene Funktion reflektieren, S. 264; bei den Rechtsgütern, die Beschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigen, handelt es sich um Gesetze, die die Meinungs- und Pressefreiheit beschränken, S. 269, usw.).

Mehrfach desavouiert der Verfasser seine eigenen Überschriften: Unter dem Titel „Das 19. Jahrhundert“ folgen Gerichtsentscheidungen aus dem 20. Jahrhundert. Unter der Überschrift „Die Entwicklung in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts“ wird auf „Popetown“ und eine Aktion des Schauspielers Carrière aus 2006 verwiesen. Fehler schleichen sich ein. So wird dem Bundesverfassungsgericht unterstellt, es habe umstrittene Äußerungen als Schmähkritik eingestuft und dann im Widerspruch zu seiner Auffassung, dass bei Schmähkritik die Meinungsfreiheit zurücktrete, gleichwohl dieser den Vorzug gegeben, obwohl das Gericht in Wirklichkeit gerade die Einstufung der Äußerungen als Schmähkritik durch die Fachgerichte beanstandet hatte. Die Behauptung, die deutsche Rechtsprechung „isoliere“ sich, wird auf ein einziges abweichendes Urteil aus Frankreich gestützt, ohne dass man erfährt, ob nicht vielmehr Frankreich sich isoliert. Gehäuft finden sich im Text abgekürzte Hinweise auf Literatur, die im Literaturverzeichnis nicht wiederkehrt, so dass man die angegebenen Stellen nicht nachprüfen kann (aufgrund meiner Stichprobe allein vierzehn).

3. Wer sich dadurch nicht abschrecken lässt, wird mit der Forderung nach einem „postmodernen Medienrecht“ bekannt gemacht, das sich der wachsenden Fragmentierung der Öffentlichkeit stellt und für die unterschiedlichen Teilöffentlichkeiten unterschiedliche Regeln bereit hält, die stärker an die Eigengesetzlichkeit der Medien und an die „innerhalb der und zwischen den verschiedenen Medien durch Selbstorganisation“ entwickelten und erprobten Regeln anknüpfen und die Abwägung zwischen konkurrierenden Rechtspositionen überflüssig machen sollen. Zu diesem Zweck will Ladeur die „öffentlichen Kommunikationsfreiheiten“ in Anlehnung an Riddet nicht mehr als individuelle, sondern nur noch als „impersonale“ Rechte verstehen. Dem Bundesverfassungsgericht wird demgegenüber eine „stark idealisierende Sichtweise“ der Medien und eine „begriffslose Abwägung“ vorgeworfen, die „irgendwie liberal“ ist und sich nicht aus einem individualistischen Verständnis der

Medienfreiheit löst.

Ladeurs Diagnose einer Fragmentierung der Öffentlichkeit und damit auch des Mediangebots, einer zunehmend individualisierten und überwiegend auf Unterhaltung gerichteten Mediennutzung und eines hochgetriebenen Wettbewerbs um das knappe Gut der Aufmerksamkeit mit der Tendenz zur ständigen Verschiebung konventioneller Grenzen des Schicklichen ist zweifellos zutreffend. Zutreffend ist auch, dass das Medienrecht an den Veränderungen seines Gegenstandes nicht vorbeigehen kann, wenn es den verfassungsrechtlichen Zielen von Art. 5 GG ihre Wirkungskraft erhalten will. Das kann aber nur die Wege der Zielerreichung, nicht die Ziele selbst betreffen. Die in der Medienfreiheit angelegte Spannung zwischen dem Individualschutz der im Medienwesen Tätigen und der Garantie der Funktion, welche die Medien für PersönlichkeitSENTfaltung und demokratische Herrschaft haben, darf weder nach der einen noch nach der anderen Seite aufgelöst werden. Ohne Abwägung ist das schwer vorstellbar.

Der Umstand, dass die Medien in wachsendem Maß Unterhaltungsbedürfnisse erfüllen, dispensiert sie deswegen nicht von den Anforderungen aus Art. 5 GG. Auch im Unterhaltungssektor werden ja Weltsichten beeinflusst, Werthaltungen auf- oder abgebaut, Vorbilder präsentiert, Verhaltensmuster geprägt, die wiederum auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und die Erfüllung politischer Aufgaben zurückwirken. Daraus ergeben sich Bedürfnisse nach einem rechtlichen Rahmen der Medientätigkeit, der schwerlich allein als Schutz der Eigengesetzlichkeit der Medien verstanden werden kann, wenn die Eigengesetzlichkeit gerade dem Gesetz der „Ökonomie der Aufmerksamkeit“ (G. Francks suggestiver Buchtitel) folgt. Die Verfassung ist vielmehr der Ort, von dem aus die Eigengesetzlichkeiten und Systeme goismen der verschiedenen gesellschaftlichen Subsysteme in Grenzen gehalten und so weit kompatibilisiert werden, dass sie nicht in die Zerstörung des Ganzen münden.

Es mag dann zwar durchaus berechtigt sein, unterschiedliche Maßstäbe für die Unterhaltungsöffentlichkeit und die politische Öffentlichkeit festzulegen. Besonders der Vorschlag des Verfassers, zwischen der Schädigung des Images, das Prominente unter Nutzung der Medien aufgebaut haben, und dem Privatsphärenschutz derjenigen, die ohne eigenes

Zutun in die Medienöffentlichkeit gezogen werden, zu unterscheiden, ist erwägenswert. Der Vorschlag des Verfassers, das Image als Vermögenswert zu verstehen, dem kein Persönlichkeitsrechtlicher, sondern ein eigentumsähnlicher Schutz zukommt, hat aber seine eigenen Tücken. Er gibt dem Imageträger das Recht, über die Verwertung seines Images selbst zu bestimmen, also auch solche Nutzungen auszuschließen, die weder imagefördernd noch finanziell einträglich sind. Das ist dann plausibel, wenn mit der Nutzung durch Dritte, namentlich durch Medien, selbst wieder kommerzielle Interessen verfolgt werden. Es verliert seine Plausibilität aber, wenn sich damit auch die kritische Berichterstattung über Imageträger verhindern lässt, so dass diese in der Öffentlichkeit nur noch so dargestellt werden können, wie sie gern gesehen werden möchten. Wie weit Ladeurs „Fair use“ davor bewahrt, bleibt ungewiss.

Auch die vom Verfasser in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gerückte Vorstellung, dass die Regeln für Konflikte zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungs- und Medienfreiheit innerhalb der Medien durch Selbstorganisation entwickelt werden und die Gerichte die ihnen vorgelegten Konflikte an die jeweilige Teilöffentlichkeit „zurückverweisen“ sollen, ist nicht unproblematisch. Selbstregulierung ist stets Regulierung im Eigeninteresse der sich selbst regulierenden Institutionen oder Sektoren. Sie kann über eine gewisse Strecke mit Fremd- oder Allgemeininteressen übereinstimmen. Die Übereinstimmung endet aber, sobald das Eigeninteresse beeinträchtigt wird. Selbstorganisation und Selbstregulierung sind deswegen nicht abzulehnen. Sie haben aber nur im Schatten der staatlichen Regulierungsbefugnis eine Chance auf Wirksamkeit und müssen in externe Regulierung übergehen, sobald Eigeninteressen und Fremd- oder Allgemeininteressen auseinanderfallen.

Ähnlich verhält es sich mit der „Zurückverweisung“ von Konflikten an die Öffentlichkeit, für die nach Ansicht des Verfassers eine Vermutung sprechen soll, jedenfalls wenn es sich um Personen des öffentlichen Interesses handelt. Das harmlos klingende Wort bedeutet juristisch ja nichts anderes, als dass die Gerichte Persönlichkeitsschutzklagen gegen Meinungsäußerungen oder Medienberichte nicht stattgeben, also der Meinungsfreiheit den Vorrang einräumen, und dass das Verfassungsgericht

Verfassungsbeschwerden, die auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gestützt sind, nicht zur Entscheidung annimmt. Abwägungen sind dann in der Tat nicht mehr nötig. Die inkriminierte Behauptung kann wiederholt werden in der Erwartung, dass sich in der Öffentlichkeit Gegenstimmen erheben. Aber was, wenn das nicht geschieht oder der Konflikt die Grenzen einer zur Selbstregulierung befähigten Teilöffentlichkeit überschreitet?

4. Alles in allem also ein Buch, das zu manchem Nachdenken, aber nur selten zur Übernahme der vom Verfasser vorgeschlagenen Lösungen veranlasst.

Dieter Grimm

**Kaspar Maase (Hrsg.)**

**Die Schönheiten des Populären**

Ästhetische Erfahrung der Gegenwart

Frankfurt / New York: Campus, 2008. – 310 S.

ISBN 978-3-593-38602-7

Von ästhetischen Praktiken in der Alltags- und Populärtkultur handelt dieser Band. Kaspar Maase und den Autoren geht es darum, sie analytisch zu ordnen und zu durchdringen. 13 Aufsätze, die auf die Einleitung des Herausgebers folgen, verteilen sich auf vier Bereiche: (1) historische und systematische Grundlegungen, (2) visuelle Medien und Design, (3) populäre Musik und (4) der Körper. Der Band endet mit einem Glossar (14 S.), in dem die Autoren wesentliche Kategorien erklären. Solche Kategorien und Problemverständnisse zu vernetzen, ist Anliegen des Bandes. Dies soll die Verständigung zwischen denen voranbringen, „die sich mit Schönheit und ästhetischer Erfahrung in den differenten Sphären des Populären befassten“ – schreibt Maase in der Einleitung (S. 15).

Die Grundlegungen beginnen mit einer Rekonstruktion der kritischen Gedanken Horkheimers und Adornos zur Kulturindustrie, von Gernot Böhme als historische Fortsetzung angelegt. Methodische und begriffliche Fragen der Erforschung des Schönen im Alltag spricht sodann Maase an. Sein Beitrag mündet in Thesen, die das Besondere der alltäglichen Erfahrung des Schönen zergliedern. Um die ästhetischen Konzepte von „high“ und „low“ zu rekonstruieren, setzt Winfried Fluck an Ausschnitten aus der US-amerikanischen Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts an. Er kann zei-

gen, dass beide Konzepte über das Thema der Optimierung ästhetischer Erfahrung verbunden sind. Im letzten Aufsatz der Grundlegungen analysiert Hans-Otto Hügel die Schönheit des Populären als eine in sich differente Qualität. Als deren wichtigste Dimension geht die Darstellung gelingenden Lebens hervor. Hügel entwickelt dies am Material einer Groschenheft-Serie und dem Werturteil eines Lesers.

Als prominentes visuelles Medium thematisiert Knut Hickethier das Fernsehen. Es geht dem Autor um das „Bild des schönen Menschen“ (S. 99), wie es im bewegten Bild hervorgerufen und dargestellt wird, wobei Hickethier auch über die Schönheit des technischen Bildes schreibt. Das stillstehende Bild dagegen nehmen Birgit Richard, Jan Grünwald und Alexander Ruhl zum Gegenstand: digitale Fotos auf der Web-Plattform Flickr, die dem Nutzer das Hochladen eigener Fotos und den Austausch mit anderen Nutzern ermöglicht. Die Untersuchung, die die Autoren vorlegen, gilt der Schönheit des individuellen Körpers im „Popbild“ (S. 114), das sich als eine gemischte Kategorie zwischen Amateur- und Profibild erweist. Um das Schöne im Comic geht es im Aufsatz von Andreas Platthaus. Er zeigt an Beispielen aus der Sparte des autobiografischen Erzählens von Zeichnern, auf welche eigene Weise der Comic ästhetisch interessant ist.

Mit einem Aufsatz zum Industriedesign kommt ein neuer Akzent, der über das Visuelle hinausreicht: Gudrun Scholz zeigt Richtungen und Grundlagen auf. Sie befasst sich besonders mit dem Parameter Liebe, den sie im Anschluss an den Designer Philippe Starck darstellt. Für Schönheit im Industriedesign sei dieser Parameter außerordentlich wichtig!

Diedrich Diederichsen eröffnet den Bereich populäre Musik, indem er ihre beiden wichtigsten Funktionen herausstellt: Musik des Moments zu sein und Musik der Erzählung. Dies bezieht er auf heutige Rock- und Popmusik, auf Neues wie Überkommenes darin. Sound ist das Thema von Susanne Binas-Preisendorfer. Indem sie sich auf das Klanggeschehen (und nicht den Notentext) konzentriert, votiert sie für eine kulturwissenschaftliche Perspektive, um Sound als ästhetische Kategorie angemessen untersuchen zu können. Von ästhetischen Erfahrungen, die Fans des Musikstars Neil Diamond machen, berichtet Mohini Krischke-Ramaswamy. Es geht ihr nicht nur um Funktionen, die die Musik im Alltag erfüllt, sondern